

BEBAUUNGSPLAN DER STADT SÄCKINGEN NR. 24 "INDUSTRIEGEBIET"  
1. ÄNDERUNG

BEGRÜNDUNG

Der Bebauungsplanentwurf "Industriegebiet I" 1. Änderung i.d.F. vom 1.8.1972, der nach Durchführung des in § 2 Abs. 6 BBauG vorgeschriebenen Offenlegungsverfahrens vom Gemeinderat am 19.2.1973 als Satzung beschlossen wurde, sieht die Herstellung eines öffentlichen Weges auf dem Grundstück Lgb. Nr. 3365 an der Westseite des Plangebietes vor.

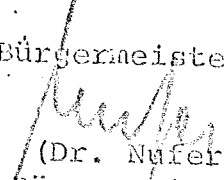
Dieser Weg sollte hauptsächlich dem Stadthof als direkter Anschluss an die freie Landschaft dienen.

Durch die beabsichtigte Erweiterung des Industriegebietes (Industriegebiet II) nach Westen ist eine andere Lage eingetreten. Aus städtebaulichen Gründen muss deshalb dieser Weg, der nur wegen der besonderen Funktion des Stadthofes hergestellt werden sollte, wieder aufgehoben und dessen Fläche als Bauland festgesetzt werden. Um die künftige bauliche Entwicklung im angrenzenden "Industriegebiet II" in einen organischen Zusammenhang zu bringen, wird ausserdem von dem als Fläche für Landwirtschaft festgesetzten Grundstück Lgb. Nr. 3366 eine Teilfläche von ca. 900 qm abgetrennt und ebenfalls als Bauland mit der für diesen Bereich vorgesehenen Nutzung, d.i. GI, festgesetzt. Ein Ausgleich soll im künftigen Baugebiet "Industriegebiet II" vorgenommen werden.

Die Grundzüge der Planung werden durch diese Nutzungsänderung nicht berührt. Sie ist für die benachbarten Grundstücke von unerheblicher Bedeutung (§ 13 BBauG).

Durch die Planänderung nach Maßgabe der Darstellung im Deckblatt vom 18.6.1973 wird an den Versorgungs- und Erschliessungsanlagen keine Planänderung erforderlich.

Säckingen, den 18.6.1973

Bürgermeisteramt  
  
(Dr. Nufer)  
Bürgermeister